

Nationalrat

Sommeression 2017

15.410 n Parlamentarische Initiative. Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen
(de Buman) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
	vom 14. März 2017	vom 12. April 2017	vom 4. Mai 2017	vom 30. Mai 2017	vom 31. Mai 2017

**Bundesgesetz
über die Mehrwertsteuer
(Mehrwertsteuergesetz; MWSTG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates vom
14. März 2017¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom 12. April 2017²,*beschliesst:*I | I | I | I
Das Bundesgesetz vom 12. Juni
2009 über Mehrwertsteuer³ wird wie
folgt geändert:

1 BBl 2017 3429
2 BBl 2017 3443
3 SR 641.20

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 25 Steuersätze	Art. 25 Abs. 4		Art. 25	Art. 25	Art. 25

¹ Die Steuer beträgt 8 Prozent (Normalsatz); vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

- a. auf der Lieferung folgender Gegenstände:
 1. Wasser in Leitungen,
 2. Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992,
 3. Vieh, Geflügel, Fische,
 4. Getreide,
 5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträußen, Kränzen und dergleichen veredelt; gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
 6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere,
 7. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
 8. Medikamente,
 9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklame-

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des
Bundesrates****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

charakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
c. auf den Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14–16;
d. auf den Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder Bearbeitung von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

³ Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden hingegen die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 3,8 Prozent (Sondersatz). Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.</p>	<p>⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist gemäss Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 BV verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. Als Beherbergungsleistung gilt ...</p>		<p>⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Als Beherbergungsleistung gilt ...</p>	<p>⁴ Gemäss Entwurf der Kommission</p>	<p>Mehrheit Minderheit (de Buman, Dettling, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)</p> <p>⁴ Festhalten</p>
<p>⁵ Der Bundesrat bestimmt die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände und Dienstleistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.</p>	<p>II</p>	<p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>			
	<p>² Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, sofern die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.</p>				